

# Satzung über die Wahl der Vertreterinnen und der Vertreter des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt als Delegierte des Landesstudierendenrats

Vom 30. August 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen und Vertreter für den Landesstudierendenrat (Delegierte) sowie vier Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter, die verschiedenen Fakultäten angehören sollen. <sup>2</sup>Die zu wählenden Personen werden in gleicher, freier und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen unmittelbar gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied des Studentischen Konvents.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder elektronisch. <sup>2</sup>Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, so kann der Studentische Konvent einvernehmlich von dem Grundsatz der geheimen Wahl absehen und offen abstimmen.
- (5) <sup>1</sup>Ein abgegebener Stimmzettel in Papierform ist ungültig, wenn
  1. auf ihm keiner der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gekennzeichnet oder eingetragen ist (Stimmenthaltung),
  2. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen wurde,
  3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
  4. der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.<sup>2</sup>Ein digitaler Stimmzettel ist ungültig, wenn das Feld „Stimmenthaltung“ markiert wurde oder der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

## **§ 2 Ablauf der Wahl**

- (1) Ort und Zeit der Wahl bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung, bis die oder der neu zu wählende Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (3) <sup>1</sup>Jede oder jeder Wahlberechtigte kann Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat für jeden Wahlvorgang eine Stimme. <sup>2</sup>Es findet

für jede Vertreterin und Vertreter und für jede Ersatzvertreterin und Ersatzvertreter ein Wahlvorgang statt. <sup>3</sup>Werden nur so viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen wie Delegierte entsandt werden, so kann der Studentische Konvent einvernehmlich die Kandidatinnen oder Kandidaten als gewählt erklären, ohne dass ein Wahlgang durchgeführt werden muss.

- (5) <sup>1</sup>Zur oder zum Delegierten ist gewählt, wer jeweils die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreichen im ersten Wahlgang zwei Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so findet unter ihnen eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn sie nicht unverzüglich abgelehnt wird.
- (7) <sup>1</sup>Nehmen nicht mindestens zwei Gewählte die Wahl an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents einen Termin für eine Neuwahl, die in der Regel zwei Wochen nach dem Wahltag stattfinden soll. <sup>2</sup>Werden fünf oder weniger Mitglieder des Studentischen Konvents gewählt, so kann die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents eine außerordentliche Wahl einberufen, wenn weitere Mitglieder des Studentischen Konvents als Delegierte oder Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter kandidieren möchten.
- (8) Die Delegierten und die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter sind für die gesamte Laufzeit ihrer Mitgliedschaft im Studentischen Konvent gewählt. Ist eine Delegierte oder ein Delegierter verhindert, so entscheiden die Delegierten und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter einvernehmlich, welche Ersatzvertreterin oder welcher Ersatzvertreter in den Landesstudierendenrat entsandt wird.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 19. Juli 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 29. August 2023.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. August 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 30. August 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2023.